

Zeitschrift: Abhandlungen des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 1 (1848)
Heft: 1

Artikel: Anfrage an Bernische Geschichtsforscher
Autor: Fetscherin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370649>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

que je risque il y va de ma vie: je le fais de bon cœur parce que j'ai un attachement pour V. L. République et j'ay l'honneur d'être tout à Vous avec une fidélité à toute épreuve et un respect inviolable.

„Mr.

„V. tr. h. et tr. ob. Serv.

„PAREAU.“

Mitgetheilt von F.

Aufrage an Bernische Geschichtsforscher.

Bei'm Durchlesen der Rathsmanuale sind wir auf eine vereinzelte Notiz gestoßen, über die wir bei allen uns bekannten Geschichtsquellen vergeblich Auskunft gesucht haben: wir erlaubten uns daher, sie den Geschichtskundigen mit dem Ansuchen um gefälligen Aufschluß vorzulegen.

Im Rathsmanuale No. 24 (1612, November) fanden wir Folgendes:

Nov. 9., p. 197. Der Stadtschreiber (Bucher) soll in den Schlafbüchern nachsehen, was des Spans halb zwischen Bern und dem Grafen de la Roche etwelcher Plätze in Burgund halb in annis 1429 und 1436 gehalten zu finden und vorbringen.

Nov. 13., p. 209, daß im Obern Gewölb, welches Seckelmeister und Benner dem Seckelschreiber (Stettler) öffnen sollen, der Vertrag sein solle zwischen der Stadt Bern und dem Grafen de la Roche, 1424 um die Franche-Montagne errichtet und der Lehenbrief, so im folgenden 1436sten

Jahr seinem Adoptirten von Mnshern. worden, solches zu suchen und was zu finden des Hrn. von Lesdiguières Agenten zustellen.

Nov. 17., p. 216. Der Stadtschreiber soll was Herr Seckelschreiber Stettler im Gewölb betreffend den Herrn Grafen de la Roche desselben Betrübniß des Burgrechtens halb funden, dem Herrn Bonard unterschrieben zukommen lassen. Der Seckelschreiber, der den Extract gemacht, soll ihn unterschreiben.

Bermuthlich um Familiennachrichten hatte der bekannte Marschall de Lesdiguières, einst der gefürchtete Hugenottenanführer, mit Bern — er besaß um diese Zeit die Herrschaft Coppet — in vieljähriger vertrauter Verbindung, sich an diesen Stand um Mittheilungen aus ihrem Archiv gewendet, von wo ihm bereitwillig entsprochen wurde, wozu er sich eines Agenten Bonard bediente. Mit dieser Untersuchung und den nöthigen Auszügen und Abschriften wurde der welsche Seckelschreiber M. Stettler betraut, der in den neunziger Jahren zu Genf studirt hatte und 1616 auch zum Landvogt nach Dron gewählt worden, der nachherige bekannte Geschichtschreiber Michael Stettler.

Man beachte den Ausdruck Schlaßbücher. Offenbar waren damals noch Bücher aus älterer Zeit vorhanden, die jetzt verloren gegangen sind. Die Rathsmanuale beginnen bekanntlich erst über 30 Jahre später, als jener Bund.

Ueber die Sache selbst — jenes Burgrecht mit dem Grafen de la Roche — ist bei Justinger, Tschachtlan, Anshelm, Tschudi, Tschärner, Müller, Ryhiner, Tillier kein Wort zu finden. Einzig Stettler hat eine von seinen Nachfolgern unbeachtete Notiz, die vielleicht auf eine Spur führen könnte, obgleich es auffallend, daß er eine für Bern doch nicht so ganz unwichtige Begebenheit aus älterer Zeit, von der er ja am zuverlässigsten aus den Quellen unterrichtet sein mußte, so gar nicht erwähnt. Stettler meldet nämlich (nach dem allbekannten und erwähnten Kause von Graßburg zum Jahre 1424) noch: „So trat Graf Johann von Freiburg, Herr zu Neuenburg, Landgraf zu Breisgau, in die Fußstapfen seines Vaters und

„machte ein ewiges hülfliches Burgrecht mit der Stadt Bern.“ Das Burgrecht des Vaters Grafen Conrad 1406 haben nach Justinger alle erwähnt; vom Burgrecht des Sohnes ist nur dessen Notiz bei Stettler erhalten, die vielleicht auf eine Spur führen mag. Man erinnere sich, daß gerade in diese Zeit auch langjährige Fehden zwischen dem Bischof von Basel und dem Grafen von (Burgundisch) Neuenburg fallen.

Vielleicht möchte auch eine von Hrn. Professor Stettler mitgetheilte Notiz, wenn auch aus etwas späterer Zeit herrührend, auf eine Spur führen.

In den Inventarien des Leberbergischen Archivs, Herrschaft Freyenburg, findet sich Tom I, fol. 173: „1450. August 15. Ein Vertrag zwischen dem Fürstbischof und den Freibergen wegen des Burgerrechts mit Bern.“

F e t s c h e r i n , alt-Regierungsrath.



